

Anfrage mit Vorrang zur schriftlichen Beantwortung P-004902/2025
an die Kommission
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Jutta Paulus (Verts/ALE)

Betrifft: Weiterer Verlauf nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-59/23 P (Paks II – Staatliche Beihilfen)

In ihrer Antwort auf die Anfrage zur schriftlichen Beantwortung P-003652/2025¹, in der um Klarstellungen nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-59/23 P, *Österreich/Kommission* (Kernkraftwerk Paks II)² ersucht wurde, erklärte die Kommission, dass sie das Urteil zur Kenntnis nehme und seine Auswirkungen prüfe, sie gab jedoch keine weiteren Einzelheiten zur verfahrensrechtlichen und inhaltlichen Weiterverfolgung dieser Sache an.

1. Sind die ungarischen Behörden aufgrund der Nichtigkeitsklärung dazu verpflichtet, eine neue staatliche Beihilfe gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzumelden, und wird eine solche Anmeldung öffentlich zugänglich gemacht werden?
2. Darf Ungarn die Bauarbeiten am Kernkraftwerk Paks II nach der Nichtigkeitsklärung bis zum Abschluss eines neuen Verfahrens bezüglich staatlicher Beihilfen fortsetzen, oder gilt bis zum Erlass eines neuen Beschlusses das Durchführungsverbot gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union?
3. Welche Informationen liegen der Kommission über die Beschaffung und den Lieferstatus der Mess- und Kontrollsysteme für Paks II vor, und sind diese Komponenten von der erneuten beihilferechtlichen Prüfung erfasst?

Eingang: 10.12.2025

¹ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/P-10-2025-003652_EN.html.

² ABl. C, C/2025/5796, 10.11.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5796/oj>.